

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1. Vertragsabschluss

1.1. Die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge der SUNSTAR Administration e.K. (Sitz in 57290 Neunkirchen) mit ihren Clubkunden und Kunden. Clubkunden sind Personen, die aufgrund eines mit SUNSTAR abgeschlossenen Clubvertrages zur Benutzung eines oder mehrerer unter der Marke „SUNSTAR“ betriebenen Sonnenstudios (nachfolgend: Studios / Studio) nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt berechtigt sind.

1.2. Der Antrag auf Nutzung von Solarien erfolgt im Studio durch Unterschrift des Kunden. Der Antrag ist ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Clubvertrages („SUNSTAR Club“) mit SUNSTAR. SUNSTAR kann das Angebot innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nur aus triftigen Gründen schriftlich ablehnen (z.B. mangelhafte Bonität des Kunden). Lehnt SUNSTAR das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt der Clubvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande. Ein allgemeines Widerrufsrecht besteht gem. § 312g BGB, nicht. Tag des Vertragsabschlusses ist Tag der Antragstellung.

1.3. Bei besonderen gratis Aktionen (z.B. ein Monat gratis Sonnen bei Abschluss eines SUNSTAR-Clubs) wird SUNSTAR entsprechend der Aktion für den ersten bzw. die ersten Monate vor Laufzeitbeginn, oder (je nach Aktion) die letzten Monate nach Laufzeitende keinen Club-Beitrag vom Konto des Kunden einziehen.

1.4. Der Antragsteller erhält im Studio bei Antragstellung bzw. beim Ersten Studiobesuch nach Antragstellung eine Clubcard, die ihm die Nutzung des Angebots im Studio ermöglicht. Dies begründet im Falle der Ablehnung seines Antrages jedoch keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Nutzung. Die Clubkarte muss nicht zurückgegeben werden. Die Clubkarte wird von SUNSTAR nach Vertragsende automatisch deaktiviert.

§ 2. Nutzung des Studios

2.1. Mit Aufnahme in den SUNSTAR-Club erhält der Clubkunde nach Maßgabe der Vereinbarung auf dem Vertragsdeckblatt, Zutritt zu einem oder mehreren Studio/s ist berechtigt, von Montags bis Samstags ein Bräunungsgerät seiner Wahl aus dem angebotenen Sortiment innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten für bis zu maximal 25 Minuten zu nutzen. Die maximale Besonnungszeit ist nur möglich, wenn das Gerät und die Herstellerseits programmierte maximale Besonnungszeit dies zulassen. Gemäß UV-Schutz-Verordnung mindestens 1. Tag Pause zwischen den Besonnungseinheiten.

2.2. Ohne Mitnahme der Clubcard ist die Nutzung des Angebots im Studio bzw. den Studios grundsätzlich nicht möglich.

2.3. SUNSTAR ist berechtigt, eine für die Clubkunden verbindliche Einweisung für das jeweilige Studio, vor allem hinsichtlich der empfohlenen Nutzungsdauer der Solarien, vorzunehmen. Die Einweisung enthält insbesondere Regelungen zur Nutzung der Geräte nach den gesetzlichen Vorschriften der UV-Schutz-Verordnung. Der Clubkunde hat keinen Anspruch auf die Nutzung eines bestimmten Bräunungsgerätes, sofern nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart. Wartezeiten aufgrund belegter Geräte, die dem üblichen Betrieb eines Sonnenstudios entsprechen, sind vom Mitglied zu akzeptieren. vorübergehende Wartung und Sperrung einzelner Geräte berechtigt nicht zur Reduzierung des Clubbeitrags. SUNSTAR ist berechtigt jederzeit einen Austausch von Geräten vornehmen und das angebotene Sortiment zu verändern.

2.4. Im vereinbarten monatlichen Clubbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von weiteren angebotenen Produkten und Leistungen neben der Nutzung von Bräunungsgeräten (Solarien) nur enthalten, wenn dies auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich vereinbart wurde.

2.5. Bereitgestellte Getränke dürfen ausschließlich im Studio, verzehrt werden. Eine Mitnahme von angebotenen Snacks und Getränken ist dem Kunden untersagt. SUNSTAR ist berechtigt, bei Verstoß oder übermäßigen Verzehr großer Mengen, dem Kunden die Nutzung des Zusatzangebots zu untersagen. SUNSTAR steht es frei das Angebot an Getränken einzuschränken oder für einzelne Getränke bei Nutzung/Verzehr Zusatzkosten zu erheben.

§ 3. Pflichten des Clubkunden

3.1. Jeder Clubkunde erhält eine Club-Mitgliedskarte. Der Clubkunde ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Clubcard zu sorgen. Einen Verlust der Clubcard hat der Kunde unverzüglich in einem Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts werden die Funktionen der Clubcard gesperrt und ab diesem Zeitpunkt wird der Clubkunde vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z. B. durch Dritte) befreit. Die Karte darf nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden.

Soweit auf dem Vertragsdeckblatt nichts anderes vereinbart ist, wird für die Ausstellung der SUNSTAR Clubcard bei Vertragsabschluss eine Aktivierungsgebühr inklusive Umsatzsteuer fällig.

3.2. Bei Ausstellung einer neuen Ersatz-Clubcard wird ebenfalls eine Aktivierungsgebühr inkl. USt. fällig; die alte Clubcard verliert mit der Aktivierung der Ersatz-Clubcard ihre Gültigkeit. Die Kosten der Aktivierungsgebühr sind im Studio vor Ort zu begleichen.

3.3 Es ist dem Clubkunden untersagt, im Studio zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

§ 4. Kartenmissbrauch

4.1. Clubkarten von Mitgliedern sind Inhaberbezogen und dürfen nicht weitergegeben werden. Die Nutzung der Clubkarte gilt nur für die im Antrag angegebene Person.

4.2. Die Nutzung einer fremden Clubkarte ist kein Kavaliersdelikt sondern eine Straftat die zur Anzeige gebracht wird.

4.3. Bei nachweislich erfolgtem Kartenmissbrauch ist SUNSTAR berechtigt das bestehende Vertragsverhältnis zu kündigen und die Clubkarte bis zum Vertragsende zu sperren.

4.4. Bei nachweislich erfolgtem Kartenmissbrauch werden die bis zum Vertragsende nicht erbrachten Clubbeiträge als Schadenersatz, zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von 200 Euro geltend gemacht.

§ 5. Identifikation des Clubkunden

5.1. Die Identifikation des Clubkunden wird bei Antragsstellung durch den Personalausweis belegt. Die Richtigkeit der Bankverbindung wird durch Vorlage der EC-Kundenkarte nachgewiesen. Zur weiteren Identitätskontrolle wird von jedem Mitglied ein Foto (oder Fingerprint) erstellt, welche das Sonnenstudio elektronisch speichert.

5.2. Der Clubkunde hat jede Änderung vertragsrelevanter Daten, insbesondere Name, Adresse, und Bankverbindung, SUNSTAR unverzüglich mitzuteilen.

5.3. Der Clubkunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen von SUNSTAR entweder schriftlich per Post an die von ihm zuletzt genannte Postanschrift oder elektronisch per E-Mail an die von ihm zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können. Die Daten werden der, mit der Verwaltung beauftragten SUNSTAR Administration e.K mit Sitz in 57290 Neunkirchen, zur Verwaltung der Mitgliedschaft zur Verfügung gestellt.

5.4. SUNSTAR ist berechtigt, bei berechtigten Zweifeln an der Identität des Kunden, vor Nutzung zur Identitätsfeststellung die Vorlage des Personalausweises zu verlangen und im Zweifel die Nutzung zu verweigern.

§ 6. Fälligkeit und Zahlung der Clubbeiträge

6.1. Ist auf dem Vertragsdeckblatt ein einmaliger Clubbeitrag vereinbart, wird dieser am Tag des Zustandekommens des Vertrages fällig. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Clubbeiträge vereinbart, werden diese Clubbeiträge jeweils im Voraus am Monatsende für den jeweiligen Kalendermonat fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der Clubbeitrag für den ersten anteiligen Kalendermonat nach Vertragsabschluss wird zusammen mit der Aktivierungsgebühr für die Clubcard am Tag des Zustandekommens des Vertrags, vor Ort fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Bei Rücklastschriften, die der Clubkunde zu verantworten hat, besteht ein Anspruch auf Ersatz der hierfür angefallen Rücklastschriftgebühren. Diese gesamten Aufwendungen bzw. Rücklastschriftgebühren sind vom Kunden zu erstatten.

6.3. Bei Zahlungsrückstand des monatlichen Beitrags ist das Studio berechtigt, die Clubcard des Kunden bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zu sperren, ohne dass hier der Club oder Beitragsverpflichtung endet oder unterbrochen wird. SUNSTAR behält sich das Recht vor, dem Clubkunden Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Clubkunden schuldhafte verursacht wurden. Hierunter fallen auch insbesondere Mahn- und Inkassospesen, Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten. Nach Zahlung der Rückstände wird die Sperrung der Clubcard nach Zahlungseingang wieder aufgehoben.

6.4. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Clubbeiträge vereinbart und befindet sich der Clubkunde mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, ist SUNSTAR berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle einer Kündigung wegen Zahlungsrückstandes oder Widerruf der Lastschriftteinzugsermächtigung steht dem Studio ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der monatlichen Clubbeiträge zu, die bis zum nächstmöglichen, ordentlichen Kündigungsstermin zu zahlen gewesen wären.

6.5. Sind auf dem Vertragsdeckblatt monatliche Clubbeiträge vereinbart, ist SUNSTAR berechtigt, den monatlichen Clubbeitrag zu erhöhen, wenn sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz erhöht. Weiter ist SUNSTAR berechtigt nach Ablauf der Vertragslaufzeit (6,12 oder 24 Monate, je nach Vertrag) eine Preisanpassung des Mitgliedsbeitrags vorzunehmen. Die Preisanpassung wird dem Clubkunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Der Clubkunde hat dann das Recht innerhalb von einem Monat, ab Zugang der Preisänderungsmitteilung, seinen Clubvertrag zu kündigen (ausgenommen sind Preisanpassungen bei Umsatzsteuererhöhung oder die Einführung möglicher staatlicher Sonderabgaben auf den Besonnungspunkt bzw. Clubbeitrag).

6.6. Der Clubkunde ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die Clubbeiträge und Gebühren für die Clubcard zu begleichen. Der Clubkunde wird SUNSTAR hierfür ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen und ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Clubbeiträgen und Gebühren aufweist.

6.7. SUNSTAR ist ebenfalls berechtigt bei unberechtigtem Widerruf des Lastschriftauftrags durch den Clubkunden, sowie mehrfach erfolgter Rücklastschriften, das Lastschriftmandat zu kündigen und den Clubbeitrag für den abgeschlossenen Zeitraum von 6, 12 bzw. 24 Monaten in Vorauszahlung einzufordern.

§ 7. Vertragslaufzeit

7.1. Die Vertragslaufzeit entspricht der auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen festen Laufzeit (Erstlaufzeit). Wenn der Vertrag nicht vom Clubkunden oder von SUNSTAR vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich die Vertragslaufzeit bei einem Vertrag mit einer Erstlaufzeit von 12 oder 24 Monaten jeweils um einen weiteren Monat. Die ordentliche Kündigung ist spätestens ein Monat vor dem jeweiligen Vertragsende zu erklären. Sollten auf dem Vertragsdeckblatt ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen sein, gelten die Vereinbarungen auf dem Vertragsdeckblatt.

7.2. Ein Clubvertrag mit einer Erstlaufzeit von bis zu sechs

Monaten kann nicht stillgelegt (pausiert) werden. Ein Clubvertrag mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann für maximal einen Monat pro Vertragsjahr stillgelegt werden. Eine Stilllegung muss am Monatsersten analog zum Abbuchungsdatum eines Monats beginnen, und kann nur für einen vollen Monat am Stück genommen werden. Der Antrag auf Stilllegung muss SUNSTAR mindestens acht Werktag vor Beginn der Stilllegung durch den Clubkunden erklärt werden. Für die Dauer der Stilllegung ist der Clubkunde von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen Clubbeiträge befreit und kann keine Leistungen von SUNSTAR in Anspruch nehmen. Im Falle einer Stilllegung verschiebt sich der Zeitpunkt der nächstmöglichen Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft um die Dauer der Stilllegung auf einen entsprechend späteren Zeitpunkt. Ein Anspruch auf Stilllegung besteht nicht, wenn der Vertrag bereits gekündigt ist oder SUNSTAR zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt ist.

7.3. Bei betriebsbedingten Schließungen, die SUNSTAR nicht zu verantworten hat (z.B. höhere Gewalt, behördliche verfügte Schließungen), verlängert sich die vereinbarte Vertragslaufzeit für die Dauer der Schließung, sofern in dem Zeitraum der Schließung kein Club-Beitrag von Konto des Kunden eingezogen wurde.

§ 8. Besondere Vorkommnisse

8.1. Hyperinflation: SUNSTAR ist berechtigt bei einer andauernden Hyperinflation den bestehenden Clubbeitrag entsprechend der Teuerungsrate anzupassen. Als Grundlage gilt eine bestehende monatliche Teuerungsrate von mindestens 25% an drei aufeinanderfolgenden Monaten. Als Bewertungsgrundlage dienen die Angaben des statistischen Bundesamtes (abrufbar unter <https://www.destatis.de>). Der Clubbeitrag erhöht sich einmalig nach Ankündigung gemäß der Teuerungsrate (durchschnittliche Inflation in drei aufeinanderfolgenden Monaten). Der Clubbeitrag kann fruhstens nach Ablauf von 12 Monaten erneut gemäß der bestehenden Teuerungsrate angepasst werden. SUNSTAR ist berechtigt bei einer anhaltenden Teuerungsrate (Inflation) von über 100% an drei aufeinanderfolgenden Monaten, den SUNSTAR Club außerordentlich zu kündigen.

8.2 Gesundheitsnotstand: Bei außerordentlichen nationalen Gesundheitsnotständen (z.B. Pandemie) mit erheblichen Einschränkungen für den Studiobetrieb (z.B. besondere Verordnungen, Schließungen, Ansteckungen vor Ort) ist SUNSTAR berechtigt kurzzeitig für die Dauer der Verordnungen/Auswirkung, die Öffnungszeiten anzupassen und zu verändern. Eine von Behörden verordnete Schließung berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung. SUNSTAR ist berechtigt für den Zeitraum der Schließung für maximal 3 Monate, die zu zahlenden Club-Beiträge, zu einem späteren Zeitraum zu verrechnen bzw. den Zeitraum der Schließung durch zusätzliche beitragsfreie Monate am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anzuhängen. Bei vom Kunden vorgenommenen Rücklastschriften, ist SUNSTAR berechtigt dem Kunden die angefallenen Zusatzkosten (z.B. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren) in Rechnung zu stellen.

8.3. Naturkatastrophen: Bei außerordentlichen lokalen Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Blitzschlag) mit erheblichen Einschränkungen/Auswirkungen auf einen ordnungsgemäßen Studiobetrieb (z.B. Stromausfall, Hochwasser) ist SUNSTAR berechtigt, für den Zeitraum der Maßnahmen zur Wiederherstellung eines geordneten Studiobetriebs, Öffnungszeiten anzupassen oder zeitweise die Nutzung des Angebots zu untersagen. Des weiteren können im Rahmen der Maßnahmen einzelne Geräte zeitweise nicht zur Verfügung stehen. SUNSTAR ist berechtigt für einen Zeitraum der Schließung für maximal 3 Monate, die zu zahlenden Club-Beiträge, zu einem späteren Zeitraum zu verrechnen bzw. den Zeitraum der Schließung durch zusätzliche beitragsfreie Zeit am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anzuhängen. Bei vom Kunden vorgenommenen Rücklastschriften, ist SUNSTAR berechtigt dem Kunden die angefallenen Zusatzkosten (z.B. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren) in Rechnung zu stellen.

8.4. Stromausfälle: Bei flächendeckenden und länger anhaltenden Stromausfällen (die SUNSTAR nicht zu verantworten hat) ist SUNSTAR berechtigt, für den Zeitraum der Maßnahmen zur Wiederherstellung eines geordneten Studiobetriebs, Öffnungszeiten anzupassen oder zeitweise die Nutzung des Angebots zu untersagen. Des weiteren können im Rahmen der Maßnahmen einzelne Geräte zeitweise nicht zur Verfügung stehen. SUNSTAR ist berechtigt für einen Zeitraum einer möglichen Schließung aufgrund von Stromausfällen, für maximal 3 Monate, die zu zahlenden Club-Beiträge, zu einem späteren Zeitraum zu verrechnen bzw. den Zeitraum der Schließung durch zusätzliche beitragsfreie Zeit am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anzuhängen. Bei vom Kunden vorgenommenen Rücklastschriften, ist SUNSTAR berechtigt dem Kunden die angefallenen Zusatzkosten (z.B. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren) in Rechnung zu stellen.

8.5. Soziale Unruhen: Im Falle einer vorübergehenden Studioschließung in Folge sozialer Unruhen (z.B. Bürgerkriege, Demonstrationen oder Streiks) ist SUNSTAR berechtigt, für den Zeitraum der Maßnahmen zur Wiederherstellung eines geordneten Studiobetriebs, Öffnungszeiten anzupassen oder zeitweise die Nutzung des Angebots zu untersagen. Des weiteren können im Rahmen der Maßnahmen einzelne Geräte zeitweise nicht zur Verfügung stehen. SUNSTAR ist berechtigt für einen Zeitraum von maximal 3 Monaten, die zu zahlenden Club-Beiträge, zu einem späteren Zeitraum zu verrechnen bzw. den Zeitraum der Schließung durch zusätzliche beitragsfreie Zeit am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit anzuhängen. Bei vom Kunden vorgenommenen Rücklastschriften, ist SUNSTAR berechtigt dem Kunden die angefallenen Zusatzkosten (z.B. Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren) in Rechnung zu stellen.

8.6. Währungsreform: Im Falle einer Währungsreform ist SUNSTAR berechtigt den zu zahlenden Club-Beitrag gemäß der zum Zeitpunkt der Währungsreform angegebenen Umrechnungsgröße umzustellen.

8.7. Sonstige Auflagen: Der Club-Kunde ist verpflichtet behördlich verfügt Auflagen nachzukommen, soweit diese zumutbar und allgemein nötig sind, um das Angebot im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses (SUNSTAR-Club) weiter nutzen zu können (z.B. behördlich geforderte Maßnahmen/Verordnungen/Verfügungen zur Identifikation und/oder Nachweis spezifischer Daten im Rahmen der Verordnung). SUNSTAR wird niemals eigenmächtig Einschränkungen oder Maßnahmen erlassen.

§ 9. Neukunden

9.1. Als Neukunde gilt, wer das Studio erstmals besucht und eine kostenfreie Bonus-Card erhält. Der Kunde gilt für zwei Wochen nach Aushändigung der Bonus-Card als Neukunde.

9.2 Neukunden sind ausschließlich im Zeitraum der ersten zwei Wochen zur Einlösung von speziellen Neukunden-Gutscheinen berechtigt.

§ 10. Gutscheine / Coupons

10.1. Kunden haben bei SUNSTAR die Möglichkeit an Rabattaktionen teilzunehmen und im Rahmen dieser Aktionen kostenfreie Gutscheine oder Coupons einzulösen. Ebenfalls ist es möglich kostenpflichtige Gutscheine zu erwerben.

10.2. Kostenfreie Gutscheine sind ausschließlich im angegebenen Zeitraum gültig. Kostenpflichtig erworbene Gutscheine haben eine Gültigkeitsdauer von maximal zwei Jahren.

10.3. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.

10.4. Aktionen und kostenfreie Gutscheine können jederzeit aus dem Programm genommen werden. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

10.5. Kostenfreie Gutscheine können ausschließlich im Studio vor Ort eingelöst werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Einlösung im Online-Shop.

10.6. Kunden unter 18 Jahren kann eine Einlösung auf das gesamte Sortiment und Angebot untersagt werden. Die Nutzung und Einlösung von Gutscheinen für Besonningseinheiten ist für Minderjährige ausgeschlossen.

10.7. Angebotene Gutscheine können im Studio ausschließlich während den Öffnungszeiten eingelöst werden. Es besteht kein Anspruch auf Einlösung an Sonntagen und Feiertagen. Ebenfalls nicht bei betriebsbedingten Schließungen. Einlösung nur bei Vorlage in Papierform (Ausdruck) möglich.

10.8. Einlösung von Gutscheinen nur in Verbindung einer ausgestellten personalisierten Clubcard oder kostenfreien Bonuscard möglich.

§ 11. Datenschutzbestimmungen

11.1. SUNSTAR speichert im Rahmen einer Ausstellung von einer Club- oder Bonuscard, persönliche Daten, die der Kunde beim Erstbesuch angibt.

11.2. Die Vertragspartner sind berechtigt, auf Antrag und unentgeltlich, Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten zu erhalten. Der Vertragspartner hat das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung persönlicher Daten, soweit die Voraussetzungen für das Recht auf Einschränkung oder Löschung erfüllt sind.

§ 12. Schlussbestimmungen

12.1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

12.2. Vertragssprache ist deutsch.

12.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Clubvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

(Stand: 01.2023)

SUNSTAR Administration e.K.
Bahnhofstraße 8
57290 Neunkirchen